§ 83 Grundsätze der Förderung

(1) [1]Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 81 Nr. 1 bis 6 können projektbezogen durch feste Zuschüsse gefördert werden. [2]Bei Fachstellen für Demenz und Pflege nach § 81 Nr. 9 erfolgt die Förderung projektbezogen im Rahmen einer Anteilfinanzierung. [3]Die Förderung wird auf Antrag im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen und vorhandener Mittel gewährt. [4]Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) [1]Zweck der Förderung ist es, ein zusätzliches Leistungsangebot für Pflegebedürftige zu schaffen. [2]Vorrangig sollen Angebote gefördert werden, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden. [3]Die Fachstellen für Demenz und Pflege können auch mit hauptamtlichem Personal gefördert werden.